

Der Eintrag ins Registergericht/Vereinsregister

In vielen Vereinen wird gewählt, teilweise setzt sich anschließend der Vorstand neu zusammen. Dann heißt es: Neuen Vorstand anmelden.

Stellen Sie sich vor, in Ihrem Verein wird ein neuer Vorstand gewählt. Der soll dann ordnungsgemäß ins beim Amtsgericht geführte Vereinsregister eingetragen werden. Dann passiert es:

Das Registergericht verweigert die Eintragung. Denn im Protokoll ist zwar vermerkt, dass die Mitgliederversammlung beschlussfähig war. Doch das reicht dem übereifrigen Rechtspfleger am Gericht nicht. Er will von Ihnen genau Angaben, aus wie vielen Mitgliedern der Verein besteht und wie viele Mitglieder in der Versammlung anwesend waren. Vorher sei keine Eintragung möglich ...

Darf das Registergericht so vorgehen?

Nein, darf es nicht. Denn nur, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass eine Wahl ordnungsgemäß verlaufen ist, kann das Gericht von Ihnen entsprechende Nachweise verlangen. Aber wirklich nur dann, wenn es seine Zweifel auch begründen kann. So hat es vor einiger Zeit schon das Oberlandesgericht Düsseldorf unmissverständlich deutlich gemacht (Az. I – 3Wx 182/08).

Wichtig:

Die Eintragungen im Vereinsregister entfalten eine Wirkung nach außen. Unterschieden wird dabei zwischen konstitutiven (also rechtsbegründenden) Wirkungen und deklaratorischen (also rechtsbeschreibenden) Wirkungen. Rechtsbegründend sind Satzungsänderungen und die Eintragung des Vereins als solche. Rechtsbeschreibende Wirkung haben alle anderen Eintragungen.

Beispiel: Vorstandswahl

Auf einer Mitgliederversammlung wird der Vorstand gewählt. Neben Ihnen als Vereinsvorsitzenden werden zwei weitere Mitglieder neu in den Vorstand gewählt. Unabhängig von der Eintragung in das Vereinsregister sind diese beiden neuen Vorstandsmitglieder wirksam zu Vorständen bestellt worden und können demnach auch ihre Aufgaben für den Verein erfüllen.

Vielleicht stellen Sie sich nun die Frage, warum denn überhaupt der Vorstand beziehungsweise seine Mitglieder sowie etwaige Beschränkungen von deren Vertretungsmacht in das Vereinsregister eingetragen werden müssen, wenn sie auch ohne eine entsprechende Eintragung wirksam sind.

Der Grund liegt im besonderen Vertrauensschutz des Vereinsregisters

Denn derjenige, der über den Vorstand mit dem Verein in Geschäftsverbindungen tritt, muss sich darauf verlassen können, dass der Vorstand, der im Vereinsregister eingetragen ist, auch tatsächlich der Vorstand des Vereins ist.

Beispiel:

Das alte Vorstandsmitglied Müller, das im Unfrieden ausgeschieden ist, bestellt für den Verein noch für tausende Euro Bürobedarf. Ist aus dem Vereinsregister zu diesem Zeitpunkt ersichtlich, dass Müller gar nicht mehr im Vorstand ist, kann sich der Verein dann auf die Unwirksamkeit des Vertrags berufen, wenn sein Geschäftsgegner schlicht keine Einsicht in das Vereinsregister genommen hat. Doch auch umgekehrt wird ein Schuh daraus

Beispiel:

Auf einer Mitgliederversammlung wurde der Vereinsvorstand neu gewählt. Vorstandsmitglied A stellte sich aus Altersgründen nicht mehr zur Wiederwahl. Statt A wurde nun B in den Vorstand gewählt. Auf der Mitgliederversammlung wurde weiter beschlossen, für das nächste Vereinsfest den Festsaal der Gaststätte „Adler“ zu mieten. A hielt sich noch dafür zuständig, den Festsaal zu mieten; die Änderung im Vorstand war noch nicht in das Vereinsregister eingetragen worden.

Kurz nach der Saalanmietung durch A sollte das Vereinsfest wegen des schönen Wetters auf die Dorfweiese verlegt werden. Der „Adler“-Wirt bestand hingegen auf Vertragserfüllung bzw. erklärte sich zu einer Vertragsauflösung gegen Zahlung einer geringfügigen Ausgleichssumme einverstanden.

Vorstand B ist hingegen der Auffassung, mit dem Wirt sei für den Verein gar kein rechtswirksamer Vertrag geschlossen worden, da A ja gar kein Vorstand mehr gewesen wäre.

Diese Ansicht von B ist falsch. Es ist ein wirksamer Vertrag mit all seinen Rechten und Pflichten zwischen dem „Adler“-Wirt und dem Verein zustande gekommen. Denn die Tatsache, dass A nicht mehr Vorstand war, ergab sich nicht aus dem Vereinsregister.

Doch auch dieser Fall ist möglich:

Vorstandsmitglied A ist nicht mehr im Vorstandsamt. Dies lässt sich auch aus dem Vereinsregister ersehen. Dennoch mietet er für das nächste Vereinsfest den Festsaal in der Gaststätte „Adler“ an. Der „Adler“-Wirt kennt A als Vorstand des Vereins und schließt mit ihm den entsprechenden Vertrag.

Beruft sich nun der Verein auf die Unwirksamkeit des Geschäfts, ist der Wirt nicht mehr geschützt, denn er hätte sich vor Abschluss des Vertrags mit A durch Einblick in das Vereinsregister davon überzeugen müssen, dass A auch tatsächlich noch Vereinsvorstand ist. Da er dies jedoch nicht getan hat, handelte er fahrlässig, womit er dem Verein gegenüber auch nicht schutzwürdig ist. Ein rechtswirksamer Vertrag mit dem Verein ist demnach nicht zustande gekommen.

Sie sehen also, wie wichtig es ist, Änderungen schnell eintragen zu lassen, und – wenn das Amtsgericht „zickt“ – das eingangs erwähnte Urteil aus dem Hut zu zaubern. Damit für alle Seiten schnell wieder Rechtssicherheit herrscht.